|  |  |
| --- | --- |
| **Schulstempel / Unterschrift** [ ]  Ich besuche keine Schule (bitte ankreuzen)  |  **Schuljahr 2019/2020**Abgabe im Schulsekretariat zur Weiterleitung an das Jugendamt / Schulverwaltung he keine Schule (bitte ankreuzen) |

|  |
| --- |
| **Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. Mobilitätsticket**zur Übernahme (Ausstellung des Fahrausweises bzw. Erstattung) notwendiger Aufwendungen für die Beförderung auf dem Schulweg gemäß §§ 3,4 ThürSchFG, §23 ThürSchfTG und der Beschlüsse des Stadtrates vom 13.12.2017 (Wahlschule) sowie vom 27.11.2018 (Mobilitätsticket) für Schüler mit Hauptwohnsitz in Jena der Klassenstufen 1 – 13 der allgemeinbildenden Schulen, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), der Berufsfachschule (BFS, nicht berufsqualifizierend), des beruflichen Gymnasiums sowie der zweijährigen Fachoberschule (ab Klassenstufe 11 mit Kostenbeteiligung der Eltern bzw. des volljährigen Schülern gemäß Satzung der Stadt Jena vom 10.04.2000) |

|  |
| --- |
| **Angaben zum Schüler bzw. Jugendlichen:** |
| **Name:** |  |
| **Vorname:** |  |
| **Geburtsdatum:** |  |
| **Straße + Hausnummer:** |  |
| **PLZ, Wohnort:** |  |
| **Klassenstufe im Schuljahr 2019/2020** |  | **Klasse:** (nur bei berufsbildender Schule) |   |
| **Angaben zum Antragsteller (Sorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler / Jugendlicher):** |
| **Name, Vorname:** |  |
| **Telefonnummer** (tagsüber) **oder eMail:** |  |
| **1. Der Schüler bzw. Jugendliche ist Inhaber eines „Jenabonus“** (Mobilitätsticket): |
| [ ]  **ja** (Kopie des gültigen „Jenabonus“ ist dem Antrag immer beizufügen)  Zum Erhalt bzw. zur Aktivierung des Mobilitätstickets ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € in der Schulverwaltung bar zu entrichten. Die notwendigen Informationen finden Sie auf dem Infoblatt bzw. im Bescheid. |
| **(nur von der Schulverwaltung zu bestätigen)**[ ] Ich habe 15,00 € Verwaltungsgebühr bar erhalten und eine Quittung ausgegeben.   Stempel / Unterschrift Schulverwaltung |
| **2. Ich beantrage für den Schüler gesetzliche Leistungen:**Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden. |
| [ ]  **Die besuchte Schule ist die vom Wohnort nächstgelegene, aufnahmefähige, staatliche Schule**Die Zuweisung des Schulamtes bzw. die Ablehnung(en) der nächstgelegene Schule(n) ist / sind diesem Antrag beigefügt.[ ]  **Ich beantrage einen Fahrausweis. o**der [ ]  **Ich beantrage Geldleistungen\*.**\* Nachweise zu den entstandenen Beförderungskosten sind beizufügen bzw. bis zum 30.04.2020 nachzureichen. |
| **3. Ich beantrage für den Schüler Wahlschulleistungen:**Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden.(nur auszufüllen, wenn die besuchte Schule nicht die vom Wohnort nächstgelegene Schule ist) |
| [ ]  **Ich beziehe Kindergeld für 1 Kind bzw. 2 Kinder.**[ ]  **Ich beziehe Kindergeld für 3 Kinder** (Nachweis beifügen).[ ]  **Ich beziehe Kindergeld für 4 bzw. mehr Kinder** (Nachweis beifügen).Nachweise zu den entstandenen Beförderungskosten sind beizufügen bzw. bis zum 30.04.2020 nachzureichen. |

|  |
| --- |
| **Bankverbindung des volljährigen Antragstellers** (Angabe erforderlich, wenn Geldleistungen erfolgen) |
| **Name, Vorname des Kontoinhabers:** |  |
| **Wohnanschrift des Kontoinhabers:** |  |
| **Kreditinstitut mit Sitz:** |  |
| **BIC:** |  |
| **IBAN:** (auszufüllen sind alle 20-Stellen) |
| **D** | **E** |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| **Datenschutzerklärung** Hiermit willige ich darin ein, dass folgende Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift) für mein Kind durch die Stadt Jena, Jugendamt/Schulverwaltung an die Jenaer Nahverkehr GmbH, Keßlerstraße 29, 07745 Jena bzw. JES Verkehrsgesellschaft mbH, Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg weitergeleitet werden. Die Daten werden im Rahmen der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung zur Ausstellung eines Fahrausweises (elektronische Chipkarte zum Schuljahr 2019/2020 bzw. Fahrausweis) von den Unternehmen benötigt und nur zu diesem Zweck verarbeitet. Die Daten werden vom Unternehmen gelöscht, wenn durch die Stadt Jena keine Übernahme der Beförderungskosten mehr erfolgt.Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten/ Antragstellers |
| **Versicherung und Vollständigkeit der Angaben**Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Jugendamt / Schulverwaltung zu melden. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Das Infoblatt (Seite 3 dieses Antrags) habe ich zur Kenntnis genommen.Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten/ Antragstellers |
|  |
| **Nur auszufüllen durch Jugendamt / Schulverwaltung** |
| Dem Antrag wird zu gestimmt:[ ] gesetzliche Leistungen (Nachweis Fahrausweis lag vor)[ ] Wahlschulleistungen (Nachweis Fahrausweis und Kindergeld lag vor)[ ] Mobilitätsticket (Nachweis Jenabonus lag vor) Datum Unterschrift |
|  **Nachweis zur Auszahlung** |
| **Abrechnungszeitraum:** | **Untersachkonto:** |
|  |
| **Auszahlungsbetrag:** |
| **Fälligkeit:** | **Sachliche und rechnerische Richtigkeit:** |

#### Infoblatt zum Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw.

#### zum Mobilitätsticket im Schuljahr 2019/2020

In der Stadt Jena gibt es die Möglichkeit Schülerbeförderungsleistungen sowie ein Mobilitätsticket für Jenabonus-Inhaber zu beantragen. In der Regel erfolgen Schülerbeförderungsleistungen mit Bereitstellung einer Chipkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel in Jena.

Für eine Erstattung von Geldleistungen sind die Nachweise zu den Beförderungskosten dem Antrag immer beizufügen bzw. bis zum 30.04.2020 nachzureichen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur vollständig ausgefüllte und lesbare Anträge bearbeitet werden.

#### Zu 1. Mobilitätsticket (Jenabonus)

Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen Jenabonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Jahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Jena. Diese Verwaltungsgebühr ist nach Genehmigung mittels Bescheid fällig und in der Schulverwaltung bar zu entrichten. Genauere Informationen dazu finden Sie in Ihrem Bescheid. Dieses Mobilitätsticket wird bis zum Ende des Schuljahres bzw. längstens bis zum 18. Geburtstag ausgestellt.

Die Anspruchsberechtigung besteht grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

#### Zu 2. Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen

Auch im Schuljahr 2019/2020 erhalten Schüler gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach Bestimmungen des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht unter folgender Voraussetzung: Die kürzeste Fußwegentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule, die den angestrebten Schulabschluss anbietet, beträgt mindestens:

* 2 km von Klasse 1 bis 4
* 3 km ab Klasse 5

Bei Ablehnungen der Aufnahme in der nächstgelegenen Schule / den nächstgelegenen Schulen ist dem Antrag der Ablehnungsbescheid der Schule beizufügen. Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt in eine bestimmte Schule sind ebenfalls schriftlich nachzuweisen.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern bzw. volljährigen Schüler gemäß Satzung der Stadt Jena vom 10.04.2000 mit maximal 50 % des aktuellen Tarifes der Schüler-Abo-Monatskarte an den Aufwendungen für den Schulweg beteiligt. Die Eltern kaufen die ABO-Monatskarte und erhalten am Ende des Schuljahres 50 % auf ihr Konto überwiesen.

Es ergeht folgender zusätzliche Hinweis: Sofern der Schüler / Jugendliche Inhaber eines Jenabonus ist und ein Anspruch auf gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach § 4 ThürSchFG besteht, ist auf dem Antrag mit Entscheidung für Punkt 1. (Mobilitätsticket) oder 2. (gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen) zu erklären, welche von beiden Leistungen in Anspruch genommen werden soll.

#### Zu 3. Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen

Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderung, erhalten Schüler auch im Schuljahr 2019/2020 freiwillige Schülerbeförderungsleistungen in Form von Zuschüssen zu entstehenden Schulwegkosten, die nach Ablauf des Schuljahres erstattet werden.

Der Schulweg ist hierbei der kürzeste Fußweg zur Wahlschule. Die Bezuschussung erfolgt ab:

* 2 km von Klasse 1 bis 4
* 3 km ab Klasse 5

Die Höhe der Bezuschussung (Schülermonats- bzw. Wochenkarte) ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des/der Antragstellers/in:

* 1 bzw. 2 Kinder: 30%
* 3 Kinder: 40%
* ab 4 Kindern: 50%

Antragsteller mit mehr als zwei kindergeldberechtigten Kindern müssen den Nachweis zum Kindergeldbezug dem Antrag immer beifügen.

Stand 01.03.2019